

Die viermonatige Famulatur soll die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut machen und ist unter ärztlicher Leitung abzuleisten

- in der Zeit nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- während der offiziell unterrichtsfreien Zeit - siehe Vorlesungsverzeichnis (Bei entsprechendem Nachweis kann eine Famulatur auch während eines Urlaubssemesters absolviert werden)
- ausschließlich in Einrichtungen der stationären und ambulanten Krankenversorgung
- ganztägig (Fünf-Tage-Woche)

Zeitliche Aufteilung:

1. Zwei Monate

im Krankenhaus oder stationären Rehabilitationseinrichtung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 ÄAppO) ausschließlich im Bereich der stationären Krankenversorgung, also nicht in Polikliniken, Ambulanzen, Instituten oder sonstigen Bereichen eines Krankenhauses, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen. Der Famulus soll ärztliche Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht entsprechend seinem Kenntnisstand verrichten, in den normalen Klinikalltag einer Bettenstation integriert werden und an ärztlichen Visiten, Anamneseerhebungen, Operationen, Therapiebesprechungen usw. teilnehmen.

2. Ein Monat

a) in einer Praxis (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 ÄAppO), die für eine ganztägige Ausbildung in der ambulanten Krankenversorgung geeignet sein muss (**nicht geeignet** im Sinne von § 7 ÄAppO ist z.B. eine Praxis, die nur halbtags betrieben wird),

oder

b) in einer ärztlich geleiteten Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 ÄAppO), wie z.B. im Sanitätsdienst der Bundeswehr, in einer Poliklinik oder in einer Krankenhausambulanz.

3. Ein Monat

in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung („Hausarztfamulatur“).

Zu den Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung zählen:

- a) Allgemeinärzte
- b) Kinderärzte
- c) Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben
- d) Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind (ehemalige „Praktische Ärzte“, nach Artikel 30 der EU-Richtlinie 2005/36/EG) und
- e) Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben (Bestandsschutzregelung bei Einführung des „Allgemeinmediziners“)

Ärztinnen/Ärzte, die ausschließlich privatärztlich tätig sind, erfüllen die Voraussetzung nicht.

Beabsichtigen Sie, die Famulatur in einem ärztlich geleiteten Bereich abzuleisten, können ihn jedoch nicht so ohne weiteres den unter 1. und 2. genannten Institutionen zuordnen, so richten Sie Ihre Fragen – **rechtzeitig vor Famulaturbeginn** - an die zuständige Geschäftsstelle des Prüfungsamtes Ihres Studienortes.

Maßgeblich für die Berechnung der Famulatur ist der Kalendermonat.

Beispiel: 01.08. bis 31.08.
10.02. bis 09.03.
01.03. bis 31.03. usw.

Die Famulatur **kann maximal in 5 Abschnitte aufgeteilt** werden, wobei die Minstdauer eines Abschnitts nicht weniger als 14 Kalendertage betragen darf. Für die Berechnung einer gesplitteten Famulatur wird ein Kalendermonat hilfsweise mit 30 Tagen berechnet. Für alle nicht gesplitteten Famulaturen gilt der Kalendermonat als Berechnungsgrundlage. Eine gesplittete Famulatur in der unterrichtsfreien Zeit über Weihnachten und Ostern ist nur zulässig, wenn die auf einen Werktag fallenden Feiertage unmittelbar nachgeholt werden.

An allen Ausbildungstagen besteht Anwesenheitspflicht.

Die Minstdauer einer einmonatigen Famulatur verlängert sich bei Krankheit, oder bei Fehlen aus sonstigem wichtigen Grund, um die Anzahl der Tage versäumter Ausbildung. Betragen die versäumten Tage mehr als eine Woche, ist das Prüfungsamt (s.u.) zu fragen, ob und ggf. wie die Fehlzeit ausgeglichen werden kann.

Für die Bescheinigung (Zeugnis) einer in Deutschland abgeleiteten Famulatur ist der Wortlaut in Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) verbindlich vorgegeben. Formulare können Sie sich von der Internetseite des HLPUG herunterladen. Das Zeugnis muss die Originalunterschrift des Arztes enthalten (kein Faksimile-Stempel!), unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet wurde, und frühestens am letzten Ausbildungstag ausgefertigt sein. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht akzeptiert werden (keine Vordatierung!).

Der Nachweis, dass ein/e Arzt/Ärztin zur „hausärztlichen Versorgung“ zugelassen ist, ist zu führen entweder über:

- den Praxisstempel, aus dem sich die Zulassung zur hausärztlichen Versorgung ergibt,
- einen Ausdruck der Internetseite der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, auf der die betreffende Ärztin / der betreffende Arzt als Hausärztin / Hausarzt ausgewiesen ist, oder
- eine Kopie des entsprechenden Bescheides des Zulassungsausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

Die Famulaturen, mit Ausnahme der sog. „Hausarztfamulatur“, können auch im **Ausland** abgeleistet werden (§ 7 Abs. 3 ÄAppO).

Dabei müssen all diejenigen Bedingungen beachtet und eingehalten werden, die für die inländischen Famulaturen vorgegeben sind. Als Ausbildungsinstitutionen kommen deshalb generell nur diejenigen in Frage, die den bei uns als sogenannte „Schulmedizin“ bezeichneten Gebieten zuzuordnen sind und auch somit den nach § 7 Abs. 2 ÄAppO vorgesehenen Ausbildungsstätten im Wesentlichen gleichen.

Für Länder in denen Englisch, Französisch oder Spanisch die Amtssprache ist, können Sie entsprechende zweisprachige Vordrucke von der Internetseite des HLPUG herunterladen, die dann von der ausbildenden Institution zur Bescheinigung der Famulatur verwendet werden sollen. Bescheinigungen in einer anderen Sprache sind von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher zu übersetzen.

Es empfiehlt sich jede Auslandsfamulatur möglichst unverzüglich nach Rückkehr aus dem Ausland, bei der für Ihren Studienort zuständigen Geschäftsstelle vorzulegen, um ggf. rechtzeitig Probleme lösen und Fehler korrigieren zu können.

Im Übrigen richten Sie bitte alle Fragen, die dieses Merkblatt nicht beantwortet, am besten vor Beginn einer Famulatur, an die zuständige Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes Ihres Studienortes.